

88. Ist das Verbot der reformatio in pejus auch für den Schwurgerichtshof bindend, wenn die Sache von einem Schöffengerichte abgeurteilt, infolge einer nur vom Angeklagten ergriffenen Berufung an das Berufungsgericht gebracht, von letzterem aber wegen

Unzuständigkeit des Schöffengerichtes an das Schwurgericht verwiesen wurde?

St. P. D. §. 372.

Einf.-Gef. zum G. V. G. §. 6.

Bayer. Ausf.-Gef. zum G. V. G. n. 23. Febr. 1879 Art. 35.

I. Straffenat. Urtr. v. 24. Mai 1883 g. R. Rep. 427/83.

I. Schwurgericht München I.

Aus den Gründen:

Die auf §. 372 St. P. D. gestützte Beschwerde, daß der Schwurgerichtshof unzulässigerweise auf eine höhere Strafe erkannt habe, als das Schöffengericht, bei welchem die Sache vorher anhängig war, ist begründet.

Amgeklagter war zunächst aus Anlaß der von dem nunmehrigen Nebenkläger bei dem Schöffengerichte des Amtsgerichtes München I erhobenen Privatklage von diesem Gerichte durch Urteil vom 14. Juni 1882 wegen Beleidigung durch die Presse im Sinne des §. 186 St. G. V.'s zu M. 50 Geldstrafe, eventuell 10 Tagen Gefängnis, kostenfällig verurteilt worden, ergriff aber gegen dieses Urteil die Berufung, worauf die Ferienkammer des Landgerichtes München I mit Urteil vom 30. August 1882 gemäß §. 369 Abj. 3 St. P. D. das Urteil des Schöffengerichtes aufhob und die Sache an das Schwurgericht München I verwies, weil zwar vor dem Schöffengerichte ursprünglich nur Privatklage erhoben worden, in der Hauptverhandlung aber der Amtsanwalt in die Verhandlung eingetreten war und erklärt hatte, die Verfolgung übernehmen und öffentliche Klage erheben zu wollen. Hierdurch wurde nach den Ausführungen des landgerichtlichen Urteiles die Zuständigkeit des Schöffengerichtes beseitigt und die des Schwurgerichtes begründet, da der auf §. 6 des Einf.-Gef. zum Gerichtsverfassungsgeetze beruhende Art. 35 des bayerischen Ausf.-Gef. zum Gerichtsverfassungsgeetze alle durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen an die Schwurgerichte verweise und hiervon nur einzelne Ausnahmen mache, zu welchen von den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen die unter §. 186 St. G. V.'s fallenden nur gehören, wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, so-

daß mit Wegfall dieser Voraussetzung auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des Spezialgesetzes die regelmäßige Zuständigkeit des Schwurgerichtes wiedereinzutreten habe.

Aus dieser prozessualen Entwicklung der Sache ergibt sich, daß die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteiles und Verweisung der Sache an das Schwurgericht überhaupt nur durch die vom Angeklagten eingelegte Berufung ermöglicht wurde; denn es kann keinem Bedenken unterliegen, daß ohne diese Berufung das Urteil des Schöffengerichtes trotz dessen Unzuständigkeit die Rechtskraft beschritten haben und Angeklagter durch diese Rechtskraft und den Grundsatz „ne bis in idem“ gegen jede weitere Verfolgung geschützt gewesen sein würde. Nicht minder war aber im Laufe des durch die Berufung des Angeklagten weiter herbeigeführten damaligen Berufungsverfahrens teilweise Rechtskraft zu Gunsten des Angeklagten eingetreten und derselbe im Hinblick auf §. 372 St. P. O. gegen jede Abänderung zu seinem Nachteile, also auch gegen jede Verschärfung der Strafe gesichert.

Diese teilweise Rechtskraft kann nun aber ihre Wirkung auch dann nicht verlieren, wenn das Berufungsgericht nicht sofort selbst in der Sache erkennt oder dieselbe an die vorige Instanz zurückverweist, sondern wenn das Berufungsgericht wegen sachlicher Unzuständigkeit des Vorderrichters dessen Urteil aufhebt und die Sache an ein Erstinstanzgericht höherer Ordnung verweist. Denn die zu Gunsten des Angeklagten eingetretene teilweise Rechtskraft ist für diesen ein erworbenes und unentziehbares materielles Recht, welches nicht durch prozessuale Zuständigkeitsnormen und Zwischenurteile beeinträchtigt werden darf, welches vielmehr dem Angeklagten jedem Gerichte gegenüber, mag dasselbe nun das Berufungsgericht selbst oder ein von diesem als zuständig bezeichnetes drittes Gericht sein, gesichert bleiben muß. Wäre dies nicht der Fall, und würde durch Aufhebung des erstrichterlichen Urteiles und Verweisung der Sache an ein höheres Gericht auch die Zuerkennung einer höheren Strafe ermöglicht, so müßte schon in dieser Verweisung eine reformatio in pejus gefunden werden, und könnte daher §. 369 St. P. O. eine solche nicht unbedingt gestatten, ohne mit dem nachfolgenden §. 372 in Widerspruch zu treten; denn diese letztere Gesetzesstelle verfügt ganz allgemein, und ohne für die Fälle des §. 369 eine Ausnahme zu machen, daß auf eine nur vom Angeklagten oder zu dessen Gunsten

geschehene Anfechtung des Urtheiles dieses zum Nachtheile des Angeklagten nicht geändert werden darf.